

UNIVERSITÄT UND BILDUNG

**FESTSCHRIFT
LAETITIA BOEHM ZUM
60. GEBURTSTAG**

herausgegeben von

**Winfried Müller, Wolfgang J. Smolka und
Helmut Zedelmaier**

1991

im Verlag von
PS - Serviceleistungen für Geisteswissenschaft und Medien
München

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Universität und Bildung:

Festschrift Laetitia Boehm zum 60. Geburtstag

hrsg. von Winfried Müller, Wolfgang J. Smolka u. Helmut Zedelmaier

München: PS - Serviceleistungen für Geisteswissenschaft und

Medien, 1991

ISBN 3-928045-00-8

NE: Müller, Winfried [Hrsg.]; Boehm, Laetitia: Festschrift

GT

© Verlag PS- Serviceleistungen
für Geisteswissenschaft und Medien
München 1991

Satz: Stefanie Schaeffler, Konvertierung: M. Müller

Druck: drucken + binden, München

Einband: Schmidkonz, Regensburg

ISBN 3-928045-00-8

ET FACIENDI PLURES LIBROS NULLUS EST FINIS

Der Sinn von Büchern oder der Bildungshorizont eines spätmittelalterlichen Juristen

von Ingrid Baumgärtner, Rom

Alle Zeiten hindurch waren Bücher ein faszinierendes Objekt der Sammlerleidenschaft. Bücher zu schreiben und zu lesen, diente der Vermittlung von Wissen. Ein Buch zu dedizieren, war ein Zeichen von Hochschätzung und Dankbarkeit. Bücher aber zu besitzen, beinhaltete einen doppelten Reiz: es war Ausdruck von Gelehrsamkeit und Reichtum. Buchbesitz war gleichsam sichtbar angehäuften Wissen, das dem Besitzer nützlich war, und spiegelte auf eine besonders elitäre Weise den Wohlstand des Eigentümers, da Bücher eindeutig unter die Luxusgüter zu rechnen und durch ihren natürlichen Preis schon früh zur Wertanlage geworden waren. Zusätzlich lockte vielleicht noch die Illusion, gleichzeitig mit dem Buch das angestrebte Wissen erwerben zu können.

Diese mehrfache Wertschätzung kennzeichnete die Einstellung zum Buch bereits im Mittelalter. Bücher waren rar und gesucht. Deswegen wurden sie Objekte verschiedenster Rechtsgeschäfte. Für das Bologna der Jahre 1265-1286 und 1300-1330 konnte Antonio Perez Martin dies bereits anschaulich auf der Basis der Libri memorialium darstellen (1). Das Buch war ein Gut, das zu hohen Summen verkauft, dessen Inhalt gegen Bezahlung kopiert und das (wie Juwelen und Schmuck) als Sicherheitsleistung bei Schulden und als Pfand bei der Aufnahme von Darlehen eingesetzt werden konnte. Den Transport von Büchern bei einem Umzug (in die Heimat nach Abschluß des Studiums oder in eine andere italienische Stadt zur Ausübung des Berufs als Berater oder Richter eines Podestà) vertraute der Besitzer kaufmännischen Gesellschaften an, um die ständig drohende Gefahr des Raubes seiner voluminösen Schätze zu vermindern. Als Wertgegenstände wurden Bücher in Sicherheitsverwahrung gegeben, gegen Gebühren vermietet und verliehen, zu besonderen Ereignissen verschenkt, in letztwilligen Verfügungen vererbt oder in Rechtsstreitigkeiten vor Gericht verhandelt. Sogar Räuber forderten Bücher als Beute, und dies sicherlich nicht, um sich ihrer Lektüre zu widmen (2).

Wie alles Kostbare waren Bücher im Mittelalter kaum öffentlich zugänglich (3). Für die Stationarii, die von den Universitäten zugelassenen Buchhändler, gab es genaue Vorschriften zur Lagerhaltung, zur Vermietungspflicht, zur Korrektheit der vermieteten Schriften und zu den erlaubten Preisen (4). Die Tatsache, daß solche Statuten notwendig waren, zeigt die Problematik der Zugänglichkeit von Texten, die sogar im Universitätsbetrieb keine Selbstverständlichkeit darstellte. Um so wichtiger war es also, zumindest diejenigen Bücher selbst zu besitzen, die als Hilfsmittel für Studium und Arbeit notwendig waren; der Kauf von Büchern erlaubte einen leichteren Zugriff auf ihren Inhalt.

Durch Testamente und andere Verfügungen ist vieles über Umfang und Wert von Privatbibliotheken einzelner Gelehrter bekannt (5). Ermitteln läßt sich über Nachlässe ganz allgemein der Buchbesitz in Privathaushalten von Klerikern und Laien (6). Aussagen ergeben sich zu Anzahl, Wert und Inhalt der Bücher sowie zu den Personengruppen, die Bücher besaßen. Freilich ist die Quellenlage zu Buchbesitz und Buchhandel in den einzelnen Regionen und Städten unterschiedlich. In Bologna besitzen wir mit den Libri memorialium eine nahezu unerschöpfliche Fundgrube. Der genau geregelte Markt war dort jedoch weitgehend auf die als hochwertig eingeschätzten juristischen Bücher beschränkt (7). Vergleichende Studien ergaben nämlich, daß der Bücherpreis eng vom Inhalt einer Handschrift abhing: am teuersten waren die juristischen Codices, insbesondere die Quellen.

Mehrfach wurde bereits der Versuch unternommen, die mittelalterlichen Buchpreise mit der heutigen Kaufkraft von Löhnen und Gehältern zu vergleichen (8). Der absolute Bücherpreis veränderte sich aber im Laufe der Jahrhunderte ebenso wie das spezielle Interesse für die unterschiedlichen Gattungen (insbesondere juristische, theologische und medizinische Schriften), und eine Umrechnung in Währungen unserer heutigen Wohlstandsgesellschaft kann nur ferne Annäherungswerte ergeben. Sicher ist jedenfalls, daß der Kauf von Büchern zumindest bis zur Erfindung des Buchdrucks im 15. Jahrhundert Vermögen erforderte, auch wenn bereits die Einführung des billigen Papiers im 13. Jahrhundert einen Umschwung gebracht hatte. Hoch waren schon allein die Kosten für Schreibmaterial und Einband sowie für die Entlohnung der Schreiber, die Monate an der Herstellung eines Codex arbeiteten. Und wer die Mittel dafür nicht besaß, der mußte seine Zeit aufwenden und von eigener Hand eine Kopie anfertigen.

Dieser hohe Wert von Büchern war für einige Juristen Anlaß, sich damit auseinanderzusetzen (9). Im Vorwort seines Digestenkommentars beschreibt beispielsweise Albericus de Rosate (10) die Bücher als

Gegenstände juristischer Vorschriften, den Zwang zur korrekten Abschrift der Bücher und die Strafe für unvollständige Kopien. Bücher seien Pretiosen, deshalb müsse ihr Inhalt gewährleistet sein: die Form sei beizubehalten, Kürzel seien allgemein verständlich aufzulösen und sorgfältig auszuführen. Noch stärker an der herrschenden Vertragspraxis orientiert ist ein nur wenige Zeilen umfassender, anonym überlieferter Traktat mit dem Titel "Privilegia quaedam librorum". Das kurze Werk aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ist im Codex MC 299 der Tübinger Universitätsbibliothek erhalten (11). Der Überlieferungszusammenhang im direkten Anschluß an einen Traktat zu den Doktorprivilegien zeigt, daß das traditionell und streng juristisch argumentierende Werk wahrscheinlich dem norditalienischen Rechtsgelehrten Martinus Garatus Laudensis (gest. 1453) zuzuschreiben ist (12). Es erläutert die Möglichkeiten des römischen Rechts zum Abschluß von Verträgen mit Büchern, insbesondere die Stipulation (den rechtswirksam werdenden mündlichen Vertragsabschluß), die Eviktion (Besitzentziehung) und die Institution der Bürgschaft mit der Haftungspflicht des Verkäufers.

Eine kurze Quaestio von Oldradus de Ponte (gest. 1335/7) soll im folgenden eine etwas ungewöhnlichere Einstellung eines Juristen zum Buch veranschaulichen (13). Als einer der seltenen Texte von juristischer Seite verfolgt sie die Absicht, die Funktion und den ideellen Wert von Büchern zu beleuchten. Uns heute gewährt sie gleichzeitig einen interessanten Einblick in das allgemeine Bildungsniveau eines spätmittelalterlichen Juristen. Leitmotiv sind die Fragen: War der Besitz von Büchern grundsätzlich überhaupt erstrebenswert? Was waren die Gründe dafür, und wie wurde der ideelle Wert von Büchern eingeschätzt?

Das Werk von Oldradus, das im äußeren Aufbau genau dem juristischen Schema einer Rechtsfrage mit Darstellung der Argumente im 'pro' und 'contra' sowie einer abschließenden Entscheidung des Falls entspricht, beschäftigt sich grundlegend mit der Frage, ob es förderlich sei, viele Bücher zu besitzen ("An expediat habere multos libros"). Der Autor ist ein in Bologna ausgebildeter Jurist, der als Rechtslehrer und juristischer Berater der Kommune in Bologna und danach als Professor in Padua tätig war und von 1310 an, vermutlich als Familiare des Kardinals Peter Colonna, an der Kurie in Avignon, nach einer Quelle sogar als Auditor der Rota, wirkte (14). Erwarten würde man deshalb eine rein juristische Abhandlung oder vielmehr, da es sich um ein Stück handelt, das in die handschriftliche und gedruckte Überlieferung der Sammlung seiner Consilia und Quaestiones aufgenommen wurde, ein juristisches Gutachten. Geboten wird aber eine theoretisch konstruierte

Fragestellung, die als *Quaestio* traditionell nach scholastischem Prinzip mit Gegenargumenten und Argumenten beantwortet wird.

Das Besondere an diesem *Opusculum* ist jedoch nicht nur das für einen Juristen erstaunliche Thema, sondern auch die Tatsache, daß Oldradus kaum juristische Quellen zur Argumentation heranzieht. Grundlage sind vor allem griechische und lateinische Schriftsteller und die Kirchenväter, aus deren Werken er einzelne Zitate herausgreift, in unterschiedlicher Weise verarbeitet oder nahezu ohne Interpretation aneinanderreihet. Einige allgemein verbreitete Sätze des mittelalterlichen Spruchguts, ein Bibelzitat, Passagen aus staats-theoretischer und moraltheologischer Literatur sowie wenige Verweise auf zentrale Passagen in *Codex* und *Digesten* ergänzen das gebotene Bild. In seiner Gesamtheit liefert der Traktat somit eine eigenwillige und außerordentlich charakteristische Darstellung des mittelalterlichen Bildungshorizonts.

Der erste Teil, der weitgehend aus Zitaten und sinngemäßen Übernahmen aus Schriften von Seneca besteht, behandelt die Argumente gegen den Besitz von Büchern. Ausgeschöpft werden der zweite und der 33. Brief aus der Sammlung der *Epistulae morales*, der 124 moralphilosophischen Briefe an Senecas Freund Lucilius, die (zur Veröffentlichung gedacht) antithetisch und pointiert Hinweise zur Lebensführung liefern. Zentrales Anliegen der oft wörtlich übernommenen Passagen ist es, vom Besitz einer allzu großen Anzahl von Büchern und der Lektüre vieler verschiedener Autoren abzuraten, da dies Unbeständigkeit und Unentschlossenheit verraten würde. Denn derjenige, der überall sei, sei nirgends, und der, der sein Leben auf Wanderschaft in der Fremde zubringe, habe nur oberflächliche Bekanntschaften und keine echten Freundschaften:

"*Et videtur, quod non, quia multitudo librorum et multorum auctorum et omnis generis voluminum aliquid habet vagum et instabile*"(15), *ut dicit Seneca II. epistolarum. 'Nusquam est, qui ubique est'*(16). *Et 'vitam in peregrinatione agentibus hoc evenit, ut multa habeant hospitia, amicitias nullas'* "(17).

Im folgenden werden weitere Vergleiche gezogen. Die Lektüre zu vieler Bücher sei wie eine Speise, die unverdaut wieder ausgespien wird, wie eine Pflanze, die zu häufig umgepflanzt wird und sich deswegen nicht erholen kann. Auch das Nützlichste nütze nicht im Vorübergehen. Ein häufiger Wechsel der Heilmittel hindere nur die Genesung, und dem Magen bereite es Überdruß, viele verschiedenartige Speisen zu kosten, die ihn nur belasten und den Körper nicht ernähren: "*Nec prodest cibus*"(18) *sumptus, qui statim evomitur, 'nec convalescit planta, quae*

sepe transfertur'(19), nec nichil est ita utile, quod 'in transitu prosit'(20) et nichil ita 'impedit sanitatem, sicut crebra remediorum mutatio, quia non venit ad cicatricem vulnus, in quo plura temptantur'(21) remedia et 'fastidientis stomachi est multa degustare, quae ubi varia sunt et diversa, inquinant et non alunt'"(22).

Zugleich sei es beschämend, im Alter feststellen zu müssen, daß das gesamte Wissen aus der Theorie eines Kommentars bezogen wurde: "Et Seneca in epistula XXXIII: 'Turpe est seni aut prospicienti senectutem ex commentario sapere' "(23). Sehr viel nützlicher sei es (im freien Aufgriff einiger Passagen aus Senecas Abhandlung *De beneficiis*), Weniges sicher und schnell zu wissen als Vieles zu lernen und trotzdem nicht bereit zu haben: "Item in libro de beneficiis c. II: Plus solet prodesse, si pauca praecepta teneas et illa in promptu habeas, quam si multa didiceris et illa in promptu non habeas"(24). Ohne Übergang und ohne Namensnennung reiht Oldradus anschließend einen neuen Autor in die Gedankenkette ein: "fastidientis et non proficientis est omnia circuire"(25). Es handelt sich um einen Satz aus dem *Policraticus* von Johannes von Salisbury, der ersten großen staats-theoretischen Schrift des Mittelalters. Alle diese Vergleiche betonen die Nützlichkeit des Buchwissens unter der Voraussetzung, daß das Gelesene angemessen verarbeitet wird. Zentrales Anliegen ist der Ruf nach einer intensiven Beschäftigung mit dem einzelnen Text, die eine breite Belesenheit ausschließt.

Aus der Patristik übernommen wurde ein weiteres Argument gegen einen zu ausgedehnten Besitz von Büchern: "Et faciendi plures libros nullus est finis"(26), schrieb Hieronymus in einem seiner Kommentare in weiser Voraussicht um die Buchproduktion der Zukunft. Und wer die Unübersichtlichkeit des heutigen Buchmarkts kennt, kann seine Ansicht nur bestätigen. Die Schrift *Communiloquium sive Summa collationum* von Johannes von Wales (*Gualensis*), einem franziskanischen Moraltheologen des 13. Jahrhunderts (27), und der zweite Brief von Seneca werden hierfür als zusätzliche Quellen angeführt: "De hoc in communiloquio parte V. dist. II. (28) et Seneca in epistula II."(29).

Auffällig ist, daß Oldradus gerade die moderneren Autoren zitiert, ohne einen Namen zu nennen. So liegt die Vermutung nahe, daß auch die Seneca-Zitate nicht aus dem Original stammen, sondern stillschweigend aus späterer Literatur übernommen wurden. Zumindest ein Teil davon läßt sich in einem anderen Werk von Johannes von Wales, nämlich im *Florilegium de vita et dictis illustrium philosophorum*, nachweisen (30). In beiden Passagen machen Oldradus und Johannes sogar nahezu dieselben Fehler: Der 33. Brief von Seneca wird als der

34. bezeichnet (31). Zwischen den Worten "praecepta teneas" überliefert das Original der Schrift *De beneficiis* den Ausdruck "sapientiae", zwischen "multa didiceris" das Wort "quidam"(32); in der vorliegenden Rezeption entfiel beides. Allerdings weist Oldradus noch weitere Varianten gegenüber Johannes auf (33). Schöpften also schlichtweg beide aus der gleichen Vorlage, oder rezipierte Oldradus auch Johannes nur über Umwege?

Ausgiebiger und abwechslungsreicher gestaltet ist die Argumentation zugunsten des Besitzes von Büchern, die den Schwerpunkt der kurzen Abhandlung bildet. Seneca und eine Allegation aus dem Codex (C.1.17.2.13) dienen dazu, die Unzulänglichkeit des menschlichen Erinnerungsvermögens und die natürliche Begrenztheit der Aufnahmefähigkeit zu veranschaulichen. Die Notwendigkeit von Büchern als Gedächtnisstütze wird damit offensichtlich, denn es übersteige die Grenzen des Menschen, sich an alles zu erinnern: "In contrarium facit, quod sit hominum fragilis memoria, et rerum turbe non sufficiens et quantum recipit, tantum necesse est, ut amittat, ut ait Seneca. Et immo dicit lex C. de veteri iure enucleando <et auctoritate iuris prudentium qui in digestis referuntur> l.II § Si quid (34), quia omnium habere memoriam potius est divinitatis quam humanitatis. Et ideo necessarii sunt libri."

Ziel von Oldradus ist es im weiteren, den Nutzen und die absolute Notwendigkeit der Schriftlichkeit wegen der angeborenen geistigen Trägheit des Menschen zu unterstreichen. Ein einprägsamer Satz aus den Briefen von Hieronymus bestätigt die Notwendigkeit der Bildung durch Bücher: "Et ideo dicebat Hieronimus in Epistola XL: 'Utinam omnium tractatorum haberem volumina, ut tarditatem ingenii eruditionis diligentia compensarem' "(35). Sogar Augustinus war sich im ersten Buch seiner Schrift *Contra academicos* dieser Problematik bewußt: "et Augustinus lib. primo contra academicos: sine scripto aure decerpunt laborem studentium sicut venti pulverem tollunt (36), de hoc in libro de oculo in XI.c. et II. conditio"(37). Nach Hieronymus und Augustinus erwähnt Oldradus beiläufig ein weiteres Werk von Johannes von Wales, die Schrift *De oculo morali*. Und hier finden sich beide Kirchenväter-Zitate glücklich vereint, nur in umgekehrter Reihenfolge. Der Hieronymus-Satz weist sogar dieselben Fehler auf, nämlich die gleiche Bezeichnung der Briefnummer und die Veränderung des Worts "lectionis" im Original zu "eruditionis" in der Rezeption. Und noch deutlicher sind die Gemeinsamkeiten bei der freien Augustinus-Variation: Während die Sätze von Johannes und Oldradus nahezu identisch sind, schrieb Augustinus nur: "adhibito itaque notario, ne aerae laborem nostrum discerperent, nihil perire permisi"(38). Welch

bemerkenswerter Unterschied zum Ausgangspunkt! Oldradus hatte offensichtlich beide Kirchenväter über Johannes von Wales rezipiert.

Mit weiteren einprägsam und pointiert formulierten Sätzen geht das Feuerwerk der Zitate weiter. Ein allgemein bekannter Sinnspruch unterstützt den Gang der Argumentation: "et ille versificator dicebat: 'Haurit aquam cribris discere absque libris' "(39). Ein Satz aus den *Disticha Catonis*, die mit ihren Spruchweisheiten und Lebensregeln als Anfangslektüre im Grammatikunterricht eines der gängigsten Werke der mittelalterlichen Unterrichtspraxis waren (40), und eine Passage aus den Briefen von Hieronymus verweisen auf die Bedeutung des Geschriebenen: "Et Cato: 'multa legas facito, perlectis perlege multa'(41), et Hieronimus in quadam epistula: 'multa in manu recipio, ut a multis multa cognoscam' "(42). Denn nur der, der in Vielem erfahren ist, kann über Vieles nachdenken. Eine weitere Aufforderung zur Vielseitigkeit ist aus dem Buch *Sirach* der Bibel entnommen: "Nam, ut dicit sapiens, 'vir in multis expertus multa cogitat' "(43).

Und wie schlägt sich der durch das Leben, der keine Kenntnisse besitzt und sich diese Bildung erst aneignen muß? Er benötigt nach dem *Policraticus* von Johannes von Salisbury die Lektüre der Bücher, die aus ihm zumindest einen "homo literatus" machen. "Qui autem non est expertus, quid scit? Quasi dicat nichil. Unde dicit Policratus li. VII. c.I. aliter IX, quia multitudine librorum 'esse aliquid utilius ad scientiam aspiranti, facile non credit propter observantiam mandatorum Dei'(44). Et dicit ibi, quod non credit 'sine lectione auctorum posse fieri hominem literatum' "(45). Dem nach Kenntnissen Strebenden kann also auch eine Menge von Büchern nicht schaden, wenn er die Gebote Gottes aufmerksam berücksichtigt. Daß auch schon unsere Vorfahren immer begierig auf Bücher waren, belegt das Beispiel von Platon: "Ad hoc etiam nos provocant exempla maiorum, qui multum fuerunt curiosi circa habendos multos libros. Unde narrat Augustinus libr. II.(46), quod, licet Plato egenus esset pecuniae, tamen tres libros Pithagorici philosophi X. milibus denariis emit"(47). Platon gab also gleichsam seinen letzten Pfennig für die Bücher der Pythagoreer aus, und Aristoteles zahlte eine nahezu unermessliche Summe, um die Bücher seines Lehrers zu erwerben: "et idem narrat li. III. de Aristotele, qui emit libros Platonis philosophi post mortem suam talentis atticis tribus, quod est secundum nostrum computum sextercia et duo milia, et de hiis in libro de moribus, victa et noctibus philosophorum in tertia parte"(48). Beide Geschichten wurden mit leichten Abweichungen dem *Florilegium* des Johannes von Wales entnommen. Sogar die Umrechnung der Währung, die das Vorstellungsvermögen des zeitgenössischen Lesers anregen sollte, war hier bereits vorgegeben.

Besonders eindringlich schildert das Bedürfnis nach Büchern aber eine vielfach überlieferte Anekdote um Thomas von Aquin. "Et narratur, quo beatus Thomas de Aquino dixit, quod magis vellet habere Chrysostomum super Matheum quam civitatem Parisiensem"(49), schreibt Oldradus und greift damit eine Legende auf, die im Heiligsprechungsprozeß um Thomas von zwei Zeugen unabhängig voneinander und mit gewissen Varianten erzählt wird. Es handelt sich um die Aussagen des neapolitanischen Juristen und höchsten Justizbeamten am königlichen Hof, Bartholomaeus von Capua (50), und des Ordensangehörigen Antonius von Brescia. Beide haben Thomas persönlich gekannt und geschätzt; sie berichten die Geschichte, um eindrucksvoll zu schildern, wie sehr Thomas weltliche Güter verachtete. Während aber Antonius nur kurz und ohne Umschweife erwähnt, daß Thomas diesen Satz beim Eintritt in die Stadt Paris äußerte (51), rankt sich in der in vieler Hinsicht wertvolleren Aussage von Bartholomaeus, der am 8. August 1319 als Zeuge auftrat, ein Gespräch zwischen Thomas und seinen Schülern um diesen Kernsatz: Als Thomas in Begleitung seiner Mitbrüder von St. Denis nach Paris zurückging, machten sie angesichts der vor ihnen liegenden Stadt einen kurzen Halt. Einer von ihnen verwies auf die Schönheit der Stadt und fragte Thomas, der sich zustimmend geäußert hatte, ob er sie nicht besitzen wollte. Auf die Frage von Thomas, was er denn damit anfangen solle, antwortete der Bruder, er könne sie dem König von Frankreich verkaufen und von dem Geld Gebäude für die Mitglieder seines Ordens errichten. Über die Antwort von Thomas, daß er lieber die Homilien von Johannes Crysostomos zum Matthäus-Evangelium besitzen wolle, wunderten sich die Umstehenden, unter denen sich auch Nicolaus de Mala Sorte aus Neapel, ein Ratgeber des französischen Königs, befand, der kraft seiner Autorität aufgrund offizieller Funktionen zur Bestätigung des Vorgefallenen zitiert wird (52).

Übernommen wurde diese Version mit kleinen Veränderungen und neu formuliert von Wilhelm von Tocco (gest. 1323) in seiner *Hystoria beati Thomae*. Der Schüler von Thomas, der auch die Heiligsprechung im Auftrag des Ordens betrieb und somit dem Prozeßgeschehen sehr nahe stand, verfaßte die Schrift nach 1319 (53). Bernhard Guidonis (gest. 1331) überliefert in seiner vermutlich um 1325 entstandenen *Legenda S. Thomae* nahezu den gleichen Wortlaut wie Wilhelm (54). Ein Teil dieser Formulierungen findet sich wieder in einer später überarbeiteten Fassung der *Legenda aurea* des Jacobus a Voragine (55). Besonderes Interesse erweckt diese Erzählung aber beim Bücherfreund wegen der Erwähnung des Werks von Johannes Crysostomos, das Thomas für seine Vorlesungen zum *Evangelium secundum Matthaem* in Paris

ausgiebig benützte (56). In früheren Werken bezeichnete es Thomas allerdings als unvollständig (57), obwohl die von ihm später benützte Übersetzung bereits vorlag. Wüßte er sich zu diesem Zeitpunkt also nichts dringender als eine zuverlässige Vorlage für seine beabsichtigte Vorlesung? Oder war es nur die hohe Wertschätzung des Buches allein, die ihn zu diesem Ausspruch bewog?

Resultat ist jedenfalls, daß der Besitz von Büchern dringend notwendig und ratsam ist, um durch die Lektüre gebildeter und gelehrter zu werden: "Expedit enim cuilibet studioso libros multos habere, quia ex eorum lectione doctior factus sit." Die eingangs gestellte Frage ist damit klar entschieden. Zur Begründung herangezogen wird eine Lex aus den Digesten (D.10.4.19), die unter dem Titel "Ad exhibendum" aufgeführt ist. Sie erwähnt, daß die Lektüre der dem Kläger zur Besichtigung vorgezeigten Bücher ("libri exhibiti") diesen gelehrter und besser machen würde. Im folgenden wird dies nochmals mit besonders markanten Stellen fundiert. Es folgt eine einprägsame Legende: ein Johannes beschreibt anschaulich die Gier neugieriger Spanier nach seinen Schriften. "Et Hispani consueverunt circa hoc esse curiosi. Unde narrat Johannes, quod Hispani volentes habere copiam librorum suorum invitaverunt eum et dederunt ei vinum rubeum mixtum cum albo, ut inebriatus cicus commodaret eis libros, ut ipse notat C. de do<lo malo> l. dolum"(58). Um an eine Abschrift seiner Bücher zu kommen, luden die Spanier ihn also ein und versuchten, ihn mit einer Mischung aus Weiß- und Rotwein betrunken zu machen, in der Hoffnung, er würde ihnen dann seine Bücher überlassen. Sogar Tücke und List wurden also angewandt, um das kostbare Gut 'Buch' zu erlangen. Die List ist jedoch klar ersichtlich und wird deshalb mit der entsprechenden Allegation aus dem Codex gebilligt. Den Schlußsatz bildet Hieronymus, der wiederum relativ ungenau rezipiert wird: "Sed, ut dicit Hieronimus in prologo super Esdram, invidi libenter occulte legunt, (fol.53ra) quae publice latrant"(59). Die Neider lesen heimlich das, was sie öffentlich verschmähen. Das Buch wird damit zum außerordentlich begehrenswerten Gut deklariert.

Die Quaestio behandelt die Bücher als kostbare Bildungsträger. Daraus ergibt sich die Bedeutung des Geschriebenen gegenüber der traditionellen Wissensvermittlung in mündlicher Form, die von der Leistungsfähigkeit des Gedächtnisses ("memoria") abhing (60). Trotz der Dominanz der Mündlichkeit im mittelalterlichen Bildungssystem war das Buch ein unerläßliches Hilfsmittel, das - nach dem mittelalterlichen Verständnis - eine Gedächtnisstütze von unschätzbarem Wert war, wenn seine eigentliche Funktion, nämlich die korrekte Überlieferung wichtiger Werke zu garantieren, nicht vergessen wurde.

Gleichzeitig führt Oldradus mit seinem *Opusculum* die Spannweite der Bildung seiner Zeit vor. Geschrieben wurde der Text sicher während seines Avignoneser Aufenthalts, nämlich nach der Publikation des Werks von Wilhelm von Tocco. Daraus ergibt sich eine ungefähre Zeitspanne von 1320 bis 1335/7. Ein konkreter Anlaß läßt sich nicht erkennen. Vielleicht war es ein Streit mit Freunden oder nur eine allgemeine theoretische Diskussion, die Oldradus zur Abfassung dieses Gutachtens anregten. Die *Quaestio* liefert jedoch interessante Hinweise zum Rezeptionsverhalten: Oldradus zieht sein Material, seine Informationen, Zitate und Anekdoten aus klassischen und patristischen Quellen (Seneca, Augustinus, Hieronymus), aus dem römischen Recht (*Codex* und *Digesten*) und aus der Heiligen Schrift. Hinzu kommen die Entlehnungen bei Johannes von Salisbury (*Policraticus*) und Johannes von Wales. Interessiert ist er ausschließlich am Inhalt der Aussagen, nicht am Stil. Wahrscheinlich übernahm er die lateinischen Klassiker nicht direkt, sondern fand die Zitate bei den genannten Schriftstellern des 12. und 13. Jahrhunderts, vielleicht auch in *Florilegien* und *Enzyklopädi*en. Das verbindet ihn mit dem jüngsten der aufgezählten Autoren. Nahezu stillschweigend zur Schlüsselfigur der *Quaestio* wird nämlich Johannes von Wales (gest. 1285), dessen anekdotenreiche Werke auf ähnlicher Basis zusammengestellt und (gemessen an der Überlieferung in Handschriften und frühen Drucken) Bestseller ihrer Zeit waren (61). Der Wanderer zwischen zwei Welten, auch "*Arbor vitae*" genannt, der von Oxford nach Paris (ab 1270) zog, in beiden Städten Theologie unterrichtete und den Kontakt zu England nie verlor, war eines der Verbindungsglieder zwischen der Renaissance des 12. und der Renaissance des 14. und 15. Jahrhunderts. Er rezipierte wohl als einer der ersten ausführlich den *Policraticus*; seine Schriften zeigen Gemeinsamkeiten mit der Fürstenspiegelliteratur. Charakteristisch ist sein auf antikisierenden und moralisierenden Elementen beruhender Enthusiasmus.

Im frühen 14. Jahrhundert griff Oldradus nun diese indirekte Antikenrezeption des vorausgegangenen Jahrhunderts auf. Welche Bedeutung darf dem zugemessen werden? Von Humanismus zu sprechen, wäre sicherlich übertrieben. Die Tendenz von Oldradus zum einfachen, traditionell mittelalterlichen Kompilieren ist zu deutlich. Wenn es möglich war, übernahm er Passagen aus der Literatur; nur wenige eigene Formulierungen verbinden das Aufgegriffene. Verstand er die benutzten Klassiker? Die eingeschobenen Rechtszitate zeigen, daß es sich durchaus um eine verstandene Rezeption handelte. Auch wenn mit Sicherheit nicht alle Kombinationen von ihm stammen, so stellt zumindest die Vermischung von Literaturzitaten unterschiedlichen

Ursprungs mit juristischen Quellen, also dem direkten Handwerkszeug von Oldradus, eine eigenständige Leistung dar. Mit dieser Kombination von heidnisch moralisierender Antike, christlicher Patrologie und Jurisprudenz wirft die Quaestio ein neues Licht auf den als Juristen bekannten Oldradus.

Im Druck fügte Rainaldus Corsi (1525-1580/2) (62) dem Werk eine Additio bei. Sie beruht weitgehend auf Aussagen, die Petrarca im 43. Kapitel seiner moralphilosophischen Schrift *De remediis utriusque fortunae* über die Bücherfülle machte. Der Genuß von Büchern wird wiederum mit dem Genuß von Speisen verglichen. "Ut (inquit) ciborum, sic librorum usus pro utentis qualitate limitandus est"(63). Der Weise ziehe deshalb die ausreichende Fülle dem Überfluß vor, da nur sie nützlich sei (64). Wie die Menge der Krieger beim Sieg, so könne auch eine zu große Menge von Büchern beim Lernen schaden. Was aber macht der, der bereits viele Bücher besitzt? "Non abijciendi (inquit) sed sequestrandi, et melioribus utendum cavendumque, ne qui forsitan in tempore pro futuri essent, intempestivi obsint"(65). Sie seien also nicht wegzuworfen, sondern auszusondern und zur gegebenen Zeit zu nützen. Denn das, was ein Wißbegieriger dem Gedächtnis anvertraut, wird er in der Tat niemals bereuen. Der Wert von Büchern bleibt damit auf ihre Funktion als Gedächtnisstütze beschränkt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß es gerade Petrarca war, der Oldradus den berühmtesten Juristen seines Zeitalters (66) nannte.

Anmerkungen

- 1 Perez Martin, Antonio: Büchergeschäfte in Bologneser Regesten aus den Jahren 1265-1350, in: *Ius commune* 7 (1987) S. 7-49 listet verschiedene Arten von Rechtsgeschäften auf.
- 2 Palmieri, A.: *Furti di libri e di vivande a scolari dell'antico studio bolognese*, in: *Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna* 9 (1926) S. 191-

- 198; Greci, Roberto: Libri e prestiti di libri in alcune biblioteche private bolognesi del secolo XV, in: *La bibliofilia* 85 (1983) S. 341-354.
- 3 Kristeller, Paul Oskar: Der Gelehrte und sein Publikum im späten Mittelalter und der Renaissance, in: Jauss, Hans Robert/Schaller, Dieter (Hg.): *Medium Aevum Vivum. Festschrift für Walther Bulst, Heidelberg 1960*, S. 227.
- 4 Zu Bologna vgl. Boháček, Miroslav: Zur Geschichte der Stationarii von Bologna, in: *Eos. Commentarii Societatis Philologae Polonorum. Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae* II, 48.2 (1956) S. 241-295; ders.: Nuova fonte per la storia degli stazionari bolognesi, in: *Studia Gratiana* 9 (1966) S. 407-460.
- 5 Mecacci, Enzo: *La Biblioteca di Ludovico Petrucciani, docente di diritto a Siena nel Quattrocento (Quaderni di Studi Senesi 50)*, Milano 1981; Blason Berton, Mirella: Una famiglia di giuristi padovani: Pietro, Giacomo e Francesco Alvarotti (Speroni) e la loro biblioteca di diritto (1460), in: *Boll. del Museo civico di Padua* 53 (1964) S. 95-150; Kantorowicz, Hermann: Accursio e la sua biblioteca, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 2 (1929) S. 35-62 und S. 193-212; Govi, Eugenia: La biblioteca di Jacopo Zeno, in: *Boll. dell'Istituto di patologia del libro A. Gallo* 10 (1951) S. 34-118; Sambin, Paolo: Ricerche per la storia della cultura nel secolo XV. Cristoforo Barizza e i suoi libri, in: *Boll. del Museo civico di Padova* 44 (1955) S. 145-164; Cipolla, Carlo M.: Il valore di alcune biblioteche del Trecento, in: *Boll. storico pavese* 7 (1944) S. 5-20; Mercati, Angelo: I codici di Cristoforo Tolomei, priore di Salteano, in pegno presso il Cardinale Pietro Peregrasso (1295), in: *Bullettino Senese di Storia Patria* n.s. 5 (1934) S. 1-15.
- 6 Fischer, Roman: Privatbesitz von Büchern im spätmittelalterlichen Aschaffenburg, in: *Aschaffener Jb.* 9 (1985) S. 1-32.
- 7 Greci, Roberto: Note sul commercio del libro universitario a Bologna nel Due e Trecento, in: *Studi di storia medioevale e di diplomatica*, pubbl. a cura dell'Istituto di Storia medioevale e moderna e dell'Istituto di Paleografia e diplomatica, vol. 9, Bologna 1987, S. 49-97.
- 8 Perez Martin, S. 33 f.; Cipolla; Fried, Johannes: Vermögensbildung der Bologneser Juristen im 12. und 13. Jahrhundert, in: *Università e società nei secoli XII-XVI. Pistoia, 20-25 settembre 1979, Pistoia 1982*, S. 27-55 mit Vergleichswerten zu Löhnen und Vermögensbesitz.
- 9 Einige Hinweise auch bei Bellomo, Manlio: *Saggio sull'Università nell'età del diritto comune*, Catania 1979, Kap. 5: Il bisogno del libro, S. 113-133.
- 10 Albericus de Rosate, *Commentarii in primam digesti veteris partem, Venetiis 1585*, ND Bologna 1974 (*Opera iuridica rariora* 21), *Primo Constitutio § Illud autem, fol.8r.* Zur Person vgl. Prosdocimi, Luigi: Alberico da Rosate, in: *Dizionario biografico degli Italiani*, Bd. 1, Roma 1960, S. 656 f.
- 11 Tübingen, Universitätsbibliothek, MC 299, fol.50r; Handschriftenbeschreibung bei Baumgärtner, Ingrid: "De privilegiis doctorum". Über Gelehrtenstand und Doktorwürde im späten Mittelalter, in: *Historisches Jahrbuch* 106 (1986) S. 313.
- 12 Baumgärtner, Ingrid: *Martinus Garatus Laudensis. Ein italienischer Rechtsgelehrter des 15. Jahrhunderts*, Köln/Wien 1986 (= *Dissertationen zur Rechtsgeschichte* 2); zu einem seiner Werke neuerdings auch Maffei, Domenico: Il trattato di Martino Garati per la canonizzazione di San Bernardino da Siena, in: *Studi Senesi* III, Serie 37 (1988) S. 580-603.

- 13 Der Text ist im Rahmen der *Consilia*-Sammlung von Oldradus de Ponte in Handschriften und Drucken vielfach überliefert; eine Aufstellung der Sammlungen gibt Zacour, Norman: *Jews and Saracens in the Consilia of Oldradus de Ponte*, Toronto 1990, S. 93-97. Im folgenden wird die Quaestio zitiert nach der Handschrift in Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ross. 1096, fol.52va-53ra (abgekürzt mit Sigle A). Bis auf wenige Fehler liefert diese Hs. einen bezüglich Grammatik und Zitierweise sehr zuverlässigen Text. Einige einschneidende Veränderungen, die sich in der Hs. Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. lat. 2653, fol.68ra-68rb (Sigle B; zur Hs. vgl. Kuttner, Stephan/Elze, Reinhard (Hg.): *A Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library*, vol. II: *Codices Vaticani latini 2300-2746*, Città del Vaticano 1987 (Studi e Testi 328), S. 233-235) und im Druck (Venetiis 1585, fol.38r-38v = V) befinden, werden eingearbeitet. Im Zusammenhang mit Büchern erwähnt das *Consilium* bereits Fuchs, W.: *Juristische Bücherkunde. Geschichte und System der juristischen Fachbibliographie I*, 5.Aufl., Göttingen/Grone/Schönhütte 1953, S. 3. Für die bereitwillige und freundliche Hilfe, die mir Dr. Martin Bertram (Rom) und Priv.-Doz. Dr. Georg Jenal (Rom) bei der Verifizierung von Zitaten gewährten, bedanke ich mich sehr.
- 14 Zacour stellte zuletzt die Lebensdaten zusammen. Der Autor überließ mir freundlicherweise einen ersten Abdruck eines Teils des Manuskripts. Zu Leben und Werk des Oldradus vgl. Will, Eduard: *Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel*, nebst einer Biographie des Oldradus, Berlin und Leipzig 1917, S. 3-20.
- 15 L. Annaei Senecae ad Lucilium epistulae morales, recognovit et adnotatione critica instruxit L.D.Reynolds, Tomus I, Libri I-XIII, Oxonii 1965, Epist. 2, S. 2, Z. 21-22; auctorum] actorum A.
- 16 Ebd., Z. 24/25.
- 17 Ebd., Z. 25/26; agentibus] exigentibus bei Seneca.
- 18 Ebd., S. 3, Z. 1-2.
- 19 Ebd., Z. 5.
- 20 Ebd., Z. 6; prosit] prodest BV.
- 21 Ebd., Z. 3-5.
- 22 Ebd., Z. 9-11; quae] quia AV; diversa] dampnosa B.
- 23 Ebd., Epist. 33, S. 95, Z. 9-10; vgl. Johannes Gualensis (Wallensis), *Florilegium de vita et dictis illustrium philosophorum et breviliquium de sapientia sanctorum*, Romae 1655, pars 9, cap.7, S. 405/6; Walther, Hans: *Proverbia sententiaeque latinitatis medii aevi. Lateinische Sprichwörter und Sentenzen des Mittelalters*, Bd. 1-6, Göttingen 1963-1969, Nr. 31940b: "Turpe est seni ex commentario sapere." Varianten: epistula] epistulis A; XXXIII] XXXIII B.
- 24 Seneca, *De beneficiis*, Liber VII, cap.1,3, ed. Carolus Hosius, Lipsiae 1900, S. 188; in promptu habeas] in promptu teneas B. Vgl. Johannes Gualensis, *Florilegium*, pars 9, cap. 7, S. 407.
- 25 Johannes von Salisbury, *Policraticus sive de nugis curialium et vestigiis philosophorum*, Liber 7, cap.9, ed. Clemens C.I. Webb, Oxonii 1909, Bd. 2, 655a, S. 125.

- 26 Hieronymus, Commentarius in Ecclesiasten XII 12, in: Ders., Opera I,1, Turnholti 1959 (Corpus Christianorum Series Latina 72), S. 359: "Faciendi libros multos non est finis." Variante: nullus] non B.
- 27 Vgl. Pantin, William Abel: John of Wales and Medieval Humanism, in: Watt, John A. u.a. (Hg.): Medieval Studies presented to Aubrey Gwynn S.J., Dublin 1961, S. 297-319; Hughes Swanson, Jenny: John of Wales and the Birmingham University Ms 6/III/19, in: Archivum Franciscanum Historicum 76 (1983) S. 342-349.
- 28 Johannes Gualensis (Wallensis), Communiloquium sive Summa collationum, Augsburg 1475, pars V, dist.2.
- 29 Seneca, Epist. 2, S. 2-3.
- 30 Vgl. Anm. 23 und 24.
- 31 Hs. A und Druck V; andere Version in B: XXXIII.
- 32 Vgl. Zitat oben mit Anm. 24.
- 33 Johannes Gualensis, Florilegium, hält sich im zweiten Teil des Zitats genau an das Original: "quam si multa didiceris, sed illa non habees ad manum".
- 34 C.1.17.2.13(14): "quia omnium habere memoriam (...) divinitatis magis quam mortalitatis est". Varianten: sit] est AB; fragilis] facilis B; turbe] turb A, turbini V; omnium] omni A.
- 35 Hieronymus, Epist. 84,3, in: Opera, sectio 1: Epistulae, pars 2, Vindobonae/Lipsiae 1912 (Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum 55), S. 124. Varianten: ideo dicebat] immo dicit B; Spätere Marginalglosse in A: Conclusio quod necessarium est habere multos libros.
- 36 Augustinus, Contra academicos libri tres I 2,4, hg. von Pius Knöll, in: Ders., Opera p. 3, Vindobonae/Lipsiae 1922 (Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum 63), S. 6; Varianten: academicos] achadematicos A, achadematicos B.
- 37 Johannes Gualensis, De oculo morali, Viterbii 1655, cap. 11, secunda conditio, S. 151.
- 38 Augustinus, Contra academicos.
- 39 Walther, Nr. 10675: "Haurit aquam cribro, qui discere vult sine libro."; vgl. Nr. 10632 und 10676; cribris] cribro B, cribero V; discere absque libris] qui discere vult sine libro BV.
- 40 Bernt, Guenter: Disticha Catonis, I. Mittellateinische Literatur, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 3, München und Zürich 1984-86, Sp. 1123.
- 41 Cato, Dist. III,18, ed. Marcus Boas, Amstelodami 1952, S. 175/6. Zitiert auch bei Johannes von Salisbury, Policraticus, Liber 7, cap.9, 655b, S. 125.
- 42 Hieronymus, Epist. 61,1, Bd. 1, S. 576. Variante: Hieronimus] examus aliter Hieronimus A.
- 43 Sir 34,9 (Liber Jesu filii Sirach = Liber ecclesiasticus: "vir in multis expertus cogitabit multa").
- 44 Johannes von Salisbury, Policraticus, Liber 7, cap. 9, 655b, S. 125. Varianten: Policratus] Policarpus B; multitudine librorum esse aliquid] nihil esse alicui B.
- 45 Ebd., 657b, S. 128.

- 46 Augustinus, De civitate Dei, Liber II, cap. 14, hg. von Bernardus Dombart/Alphonsus Kalb, in: Opera, pars 14,1, Turnholt 1955 (Corpus christianorum, series latina 47), S. 45/46 nur allg. gemein zu Platon.
- 47 Diogenes Laertius, De clarorum philosophorum vitis, dogmatibus et apophthegmatibus libri decem, III, 9 (zweispr. Ausgabe: C.G. Cobet, Paris 1878, S. 71; krit. Ausgabe: H.S. Long, OCT, 1964); rezipiert über Johannes Gualensis, Florilegium, pars 3, dist.4, cap.14, S. 179. Pithagorici] Pictagorici A.
- 48 Johannes Gualensis, Florilegium, pars 3, dist. 4, cap. 14, S. 212. Varianten: Aristotele] Arestotile A; Platonis] om. AB; philosophi] om. V; atticis] arucio A; victa] vita V.
- 49 Variante: vellet] vellem A.
- 50 Walther, I./Piccialuti, M.: Art. "Bartolomeo da Capua", in: Dizionario biografico degli Italiani, Bd. 6, Roma 1964, Sp. 697-704.
- 51 Processus canonizationis Neapoli, ed. M.-H. Laurent OP, in: Fontes vitae S. Thomae Aquinatis, St. Maximin 1925, Fasc. IV, Nr. 66, S. 356 (Aussage von Frater Antonius de Brixia).
- 52 Ebd., Nr. 78, S. 376 (Aussage von Bartholomaeus de Capua).
- 53 Wilhelm von Tocco, Hystoria beati Thomae, cap. 42, ed. Dominikus Prümmer, in: Fontes, Fasc.II, S. 115.
- 54 Bernardus Guidonis, Legenda S. Thomae de Aquino. cap. 34, ed. Dominikus Prümmer, in: Fontes, Fasc. III, S. 200-201.
- 55 Jacobus a Voragine, Legenda aurea, hg. von Johann Georg Theodor Graesse, 1890, ND Osnabrück 1969, S. 919.
- 56 Weisheipl, James A., OP: Friar Thomas d'Aquino. His Life, Thought, and Works. Oxford 1975, S. 121; Mercati, Giovanni: Appunti su Niceto ed Aniano traduttore di S. Giovanni Chrisostomo, in: Ders.: Note di letteratura biblica e cristiana antica, Roma 1901 (= Studi e testi 5), S. 142 zeigt, daß die Homilia in Mattheum in der Übersetzung des Burgundio von Pisa (gest. 1194) benutzt wurden.
- 57 Bauer, C.: S. Jean Chrysostome et ses oeuvres dans l'histoire litteraire, Louvain-Paris 1907, S. 74; zitiert nach Weisheipl, S. 122.
- 58 C.2.20.6: "Dolum ex insidiis perspicuis probari convenit."
- 59 Hieronymus, Prol. in libr. Ezdram, in: Biblia sacra iuxta latinam vulgatam versionem, Bd.8: Libri Ezrae, Tobiae, Iudith ex interpretatione sancti Hieronymi, Romae 1950, S. 3: "publice lacerant quae occulte legunt".
- 60 Vgl. Michael, Bernd: Johannes Buridan. Studien zu seinem Leben, seinen Werken und zur Rezeption seiner Theorien im Europa des späten Mittelalters, Berlin 1985, S. 251 ff.; Fournier, M.: Une règle de travail et de conduite pour les étudiants en droit au XIV siècle, in: Rev. internationale de l'enseignement 19/1 (1890) S. 522 f. zum Zusammenhang zwischen Memoria und Büchern.
- 61 Pantin, S. 314.
- 62 Rinaldo Corso (Macone) (1525-1580/82), vgl. Dizionario biografico degli Italiani, Bd. 29, Roma 1983, S. 687-690; Ausgabe: Venetiis 1585, fol.38v.

- 63 Francesco Petrarca, *De remediis utriusque fortunae*, I,43, in: Zweisprachige Ausgabe in Auswahl, übersetzt und kommentiert von R. Schottilaender, Bibliographie von E. Keßler, München 1975 (= Humanistische Bibliothek, Reihe II: Texte Bd. 18), S. 90.
- 64 Ebd., S. 92/93.
- 65 Ebd., S. 102/103.
- 66 Petrarca, *Epistolae familiares* 4,16, in: Rossi, Vittorio (Hg.): *Le familiari*, Bd. I, Firenze 1933, S. 196.